

Die aktuelle Entscheidung: OLG Schleswig -bestätigt durch BGH, VII ZR 325/20- in: , ibr-online vom 05.01.2022

Auch ein funktionstaugliches Gewerk kann mangelhaft sein

Ein **Werkmangel** liegt bereits dann vor, wenn die **Bauleistung von der vertraglich vereinbarten und damit geschuldeten Beschaffenheit abweicht**. Auf die Frage der Funktionstauglichkeit kommt es dann nicht mehr an.

Hat der Auftraggeber ein objektiv berechtigtes Interesse an ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, kann die Mängelbeseitigung grundsätzlich nicht wegen unverhältnismäßigen Kosten verweigert werden.

Auswirkung auf das Mängelaval

Das Mängelrecht im Bauvertragsrecht ist für den Auftragnehmer sehr ausufernd. Im Grunde genommen haftet der Bauunternehmer wie ein Garant. Es kann sogar so weit führen, dass eine höherwertige Bauausführung einen Werkmangel begründet (Beispiel bei OLG Koblenz, ibr 2020, Seite 120). Da für die Mängel im Insolvenzfall auch der Mängelbürge haftet, ist dies ein gutes Beispiel dafür, dass das Mängelaval zu den gefährlichsten Avalarten gehört. Es ist genau zu prüfen, was im Bauvertrag, beziehungsweise im Leistungsverzeichnis, vereinbart worden war. Soweit es Abweichungen gibt, liegt hier ein Mangel im Sinne der Rechtsprechung vor.